

Satzung des Sängerkreises Nordwestfalen

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1920 gegründete Verein trägt den Namen "Sängerkreis Nordwestfalen" mit dem Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Steinfurt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1.

Der Sängerkreis ist Mitglied des Chorverbandes NRW e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

2.

Aufgaben und Ziele des Sängerkreises sind Erhalt, Pflege und Förderung des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe, Betreuung der ihm angeschlossenen Chöre, Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Chören, die Durchführung musikalischer und organisatorischer Schulungen, von Beratungs- und Wertungssingen, sowie die Zusammenarbeit mit dem Chorverband NRW e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. Der Sängerkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3.

Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Sängerkreises können sein

- Gemischte Chöre
- Frauenchöre
- Männerchöre
- Kinderchöre
- Jugendchöre
- Instrumental- und Tanzgruppen, die mit Mitgliedschören einen Verein bilden,

sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.

2.

Mitglieder sollen ihren Sitz im Gebiet des Kreises Steinfurt haben. Chöre aus benachbarten Kreisen können Mitglied werden.

3.

Jedes Mitglied nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Sängerkreis wahr. Die Mitglieder des Sängerkreises unterliegen keinen Beschränkungen, soweit nicht zwingende Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

4.

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Sängerkreis erwirkt. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Sängerkreises, des Deutschen Chorverband e. V. und des ChorVerband NRW e.V. zu fördern, seine Satzungen zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft im Sängerkreis ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.

2.

Über die Aufnahme des Mitglieds in den Sängerkreis entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht den Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen.

3.

Die Mitgliedschaft beginnt bei stattgebendem Beschluss des erweiterten Vorstandes mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Datum. Wenn der Antragsteller auf seine Berufung nach einer Ablehnung hin in den Sängerkreis aufgenommen wird, gilt als Zeitpunkt der Aufnahme das Antragsdatum.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Sängerkreises oder durch Kündigung, Ausschluss oder Löschung des Mitglieds-Chors.

2.

Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Sängerkreises zu richten.

3.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

4.

Hat ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt, so kann der Vorstand nach entsprechender Überprüfung durch Beschluss die Mitgliedschaft löschen.

5.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Sängerkreises.

§ 6 Beiträge

1.

Der Sängerkreis erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den Sängerkreis bestimmt sind, entscheidet der Sängerkreistag. Die Beiträge und Umlagen für den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Deutschen Chorverband e.V. werden vom Sängerkreis erhoben und an diese weitergeleitet.

2.

Darüber hinaus kann der Sängerkreis von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet der Sängerkreistag.

3.

Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an den Sängerkreis zu zahlen, es sei denn, dass bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Geschäftsjahr und Verwaltung

1.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Bekanntmachungen des Sängerkreises erfolgen in schriftlicher Form, per Brief oder elektronisch.

3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Steinfurt.

4.

Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja - oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.

5.

Bei der Besprechung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum der Absendung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Sängerkreises sind

1. der Kreissängertag
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 9 Der Kreissängertag

1.

Der Kreissängertag ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des Sängerkreises. Jedes Mitglied hat auf dem Kreissängertag eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Kreissängertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedsvertreter und ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. § 16 bleibt unberührt.

2.

Der Kreissängertag ist mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Er findet in der Regel am ersten Samstag nach Aschermittwoch statt. Im Übrigen erfolgt die Einberufung als außerordentlicher Kreissängertag, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

3.

Die Einladung zum Kreissängertag ist spätestens sechs Wochen vor seinem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übersenden. Anträge, die auf dem Kreissängertag verhandelt werden sollen, sind mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Von dort sind diese den übrigen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Kreissängertag schriftlich mitzuteilen.

4.

Der außerordentliche Kreissängertag gemäß Abs. 2 S. 2 ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf drei Wochen, die Frist zur Einreichung von Anträgen auf zwei Wochen und die Frist zur Mitteilung von Anträgen auf eine Woche. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

5.

Der Kreissängertag wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem gewählten Stellvertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

6.

Vorstand und erweiterter Vorstand nehmen an dem Kreissängertag ohne satzungsmäßiges Stimmrecht teil. Ihr Stimmrecht als Vertreter eines Mitglieds des Sängerkreises bleibt davon unberührt.

7.

Der Kreissängertag hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
6. Entscheidung über eingereichte Berufungen von Mitgliedern
7. Erledigung der Anträge
8. Entscheidungen in allen übrigen, ihm von der Satzung zugewiesenen Fällen

8.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Entscheidungen zu Abs. 7 Ziff. 1 bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

9.

Der Kreissängertag kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können Teilnehmer aus den Reihen der Mitglieder des Sängerkreises sowie deren musikalische Leiter angehören. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktionen; sie berichten dem Vorstand und dem Kreissängertag.

10.

Über den Kreissängertag ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 der Vorstand

1.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister

2.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung dem Kreissängertag zugewiesen sind.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- Der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister

Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Geschäftsführer/ Schatzmeister).

3.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.

4.

Soweit aufgrund einer Auflage einer Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

1. der Vertreter der Kinder- und Jugendchöre (Jugendreferent)
2. der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeiten
3. der Kreischorleiter und der stellvertretende Kreischorleiter
4. bis zu vier Beisitzer

2.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während einer Wahlperiode aus, beauftragt der erweiterte Vorstand jemanden mit den Aufgaben bis zum folgenden ordentlichen Kreissängertag.

§ 12 Der Wahlleiter

Der Wahlleiter wird auf dem Kreissängertag von diesem für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden erweiterten Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.

§ 13 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Sängerkreises vor dem Kreissängertag und im übrigen dann, wenn der Kreissängertag dies beschließt. Sie werden von dem Kreissängertag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 14 Berufung

1.

In den von dieser Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zum Kreissängertag einlegen.

2.

Die Berufung ist von Betroffenen schriftlich mit Begründung binnen eines Monats nach Zugang des beanstandeten Vorstandsbeschlusses bei der Geschäftsstelle einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.

3.

Über die Berufung entscheidet der nächstfolgende ordentliche Kreissängertag. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 16 Auflösung des Sängerkreises

1.

Die Auflösung des Sängerkreises ist durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreissängertag möglich, zu dem wenigstens 2/3 der Mitglieder des Sängerkreises anwesend vertreten sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die 3/4-Mehrheit. Ist der zwecks Auflösung des Sängerkreises einberufene Kreissängertag mangels der erforderlichen Anzahl vertretenen Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist ein weiterer entsprechender Kreissängertag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu dem zuerst anzuberufenden Kreissängertag verbunden werden. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

2.

Bei Auflösung des Sängerkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sängerkreises an die "Chor-Stiftung Chorverband NRW e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Sängerkreises die Chorstiftung Nordrhein-Westfalen e.V. aufgelöst oder sonst nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Sängerkreisvermögen an den Deutschen Chorverband e.V. in Berlin; sofern dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Sängerkreisvermögen an eine Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Sängerkreises dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3.

Bei Auflösung des Sängerkreises fungieren die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde am 25. Februar 2012 in Neuenkirchen beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 19. Juni 2003.